



BECKER BÜTTNER HELD

BERICHT

ZUR PRÜFUNG DER ABWASSERENTGELTE - VORKALKULATION FÜR DIE JAHRE 2026 BIS 2028

Im Auftrag der:

Dessauer Wasser und Abwasser GmbH, Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau

Vertreten durch den Geschäftsführer
Herr Dino Höll

Erstellt durch:

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Thomas Straßer
Dipl. Ing. Frank Licht
B.Sc. B. Eng. Bruno Brandenburg



INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1	Rahmenbedingungen	5
A.	Auftrag und Auftragsdurchführung	5
B.	Unterlagen und Nachweise	6
C.	Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen	7
I.	Äquivalenzprinzip/Gleichbehandlungsgrundsatz	7
II.	Kostendeckungsprinzip	8
III.	Kalkulationsgrundlagen	8
Teil 2	Kostenermittlung	12
A.	Erlöse und aufwandsgleiche Kosten	12
B.	Kalkulatorische Abschreibungen	14
C.	Auflösung von Zuwendungen und Zuschüssen	15
D.	Kalkulatorische Kapitalverzinsung	15
E.	Kostenüber- und -unterdeckungen	15
F.	Kostenträgerrechnung	16
Teil 3	Entgeltvorkalkulation 2026 bis 2028	17
I.	Zentral entsorgtes häusliches und gewerbliches Schmutzwasser (ZSW)	17
II.	Zentral entsorgtes Niederschlagswasser von privatem und gewerblichen Grund (im Folgenden NWPRI)	18
III.	Zentral entsorgtes Schmutzwasser häusliches Abwasser unter Vorschaltung einer Kleinkläranlage (ZKKA)	19



BECKER BÜTTNER HELD

IV.	Zentral entsorgtes Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen und Plätzen (NWOEF)	20
V.	Grundpreis	21
Teil 4	Schlussbemerkung	22

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Entgeltbedarf 2026 - 2028 für ZSW	17
Abbildung 2 Entgeltbedarf 2026 - 2028 für NWPRI	18
Abbildung 3 Entgeltbedarf 2026 - 2028 für DZKKA	19
Abbildung 4 Entgeltbedarf 2026 - 2028 für NWOEF	20
Abbildung 5 Kostenträger Grundpreis	21



BECKER BÜTTNER HELD

TEIL 1 RAHMENBEDINGUNGEN

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Dessauer Wasser und Abwasser GmbH (im Folgenden DESWA) erfüllt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die Stadt Dessau. Die Abwasserbeseitigung umfasst die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung. Hierzu betreibt die DESWA jeweils eigenständige öffentliche Einrichtungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung.

Für die Abwasserbeseitigung erhebt die DESWA privatrechtliche Entgelte, welche nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (im Folgenden KAG-LSA) ermittelt werden.

Die DESWA hat die Becker Büttner Held Rechtsanwälte Steuerberater Unternehmensberater PartGmbH (im Folgenden BBH) am 30.06.2025 mit der begleitenden Prüfung der Vorkalkulation für den Zeitraum 2026 bis 2028 beauftragt.

Die Arbeiten haben wir mit Unterbrechungen im Zeitraum von Juli bis August 2025 in unseren Büroräumen in Köln und München durchgeführt.

Die bereitgestellten Unterlagen, gemachten Angaben sowie die sonstigen Nachweise wurden hinsichtlich ihrer entgeltrechtlichen Relevanz überprüft. Eine inhaltliche Prüfung, d. h. die Prüfung der Richtigkeit der dort gemachten Angaben, wurde unsererseits stichprobenartig und risikoorientiert vorgenommen. Aufgrund der Einsicht in die zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie Nachweise und der Befragungsergebnisse der Mitarbeiter der Gesellschaft haben wir die Ordnungsmäßigkeit der Nachkalkulation der Entgelte auf deren Richtigkeit und Plausibilität überprüft.

Wir weisen darauf hin, dass wir im Rahmen dieses Auftrages keine Jahresabschlussprüfung, Due Diligence oder rechtliche Prüfung, sondern einen rein betriebswirtschaftlichen Prüfbericht erstellt haben.

Dieser Prüfbericht wurde auf der Grundlage des zwischen dem Auftraggeber und BBH bestehenden Mandatsvertrages erstellt. Er ist ausschließlich für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Eine Weitergabe dieser Zusammenfassung an andere Dritte oder eine – auch auszugsweise – Veröffentlichung bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von BBH. Für

den Fall der Weitergabe wird darauf hingewiesen, dass die Haftungsbeschränkung des Mandatsvertrages auch gegenüber jedem Dritten gilt, dem der Prüfbericht zugänglich gemacht wird; § 334 BGB ist anwendbar. Ferner weisen wir darauf hin, dass bei der Weitergabe dieser Zusammenfassung an Dritte ein vertragsähnliches Verhältnis mit dem Dritten zustande kommen könnte. Auch in diesem Falle gelten unsere Haftungsbeschränkungen gem. Mandatsvertrag, und zwar für alle Dritten insgesamt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Dritten vor der Weitergabe darauf hinzuweisen.

B. Unterlagen und Nachweise

Zur Überprüfung der Entgeltkalkulationen standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen und Informationen zur Verfügung:

- Vorkalkulationen DESWA Sparte Abwasser 2026 bis 2028;
- Planung des Anlagevermögens DESWA der Sparte Abwasser inkl. Bewertung zu Wiederbeschaffungswerten zum 31.12.2026, 31.12.2027 und 31.12.2028;
- Planung der Zuwendungen und Zuschüsse DESWA der Sparte Abwasser zum 31.12.2026, 31.12.2027 und 31.12.2028 inkl. Bewertung zu Wiederbeschaffungswerten;
- Wirtschaftsplanung DESWA der Sparte Abwasser für die Jahre 2026, 2027 und 2028;
- Kostenschlüsselung DESWA;
- Planung der Abnahme- und Einleitmengen DESWA für die Jahre 2026, 2027 und 2028;

Als Auskunftspersonen standen uns Frau Reise, Fachbereichsleiterin Controlling und Herr Martens, Mitarbeiter im Controlling der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsbetriebe GmbH zur Verfügung.

Der gesetzliche Vertreter trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der uns gegenüber gemachten Angaben. Dies wurde uns in einer berufsüblichen schriftlichen Vollständigkeitserklärung bestätigt.

Nach unserer Einschätzung ist die vorliegende Datengrundlage eine geeignete Ausgangsbasis, um eine belastbare Prüfung der Kalkulation der DESWA durchführen zu können.

C. Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen

Bei der Abwasserentsorgung handelt es sich nach § 56 Satz 1 WHG um eine hoheitliche Aufgabe. Bei der DESWA handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung welche nach Maßgabe der Satzung der Stadt und der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und Entgelte (ABE), als rechtlich selbstständige Einheit die öffentlichen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen der Stadt Dessau für die zentrale Abwasserbeseitigung betreibt.

Die DESWA regelt die Erhebung von Benutzungsentgelten über die Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) vom 01.07.2023.

Für die Entgeltkalkulationen gelten die Vorgaben des KAG-LSA. Im Folgenden wird daher die Begrifflichkeit der Entgelte den Gebühren gleichgesetzt.

Vor diesem Hintergrund werden die grundlegenden Prinzipien des öffentlich-rechtlichen Finanzgebarens umfänglich beachtet.

Folglich sind insbesondere folgende Prinzipien zu beachten:

- Äquivalenzprinzip;
- Gleichbehandlungsgrundsatz und
- Kostendeckungsprinzip

I. Äquivalenzprinzip/Gleichbehandlungsgrundsatz

Das Äquivalenzprinzip gebietet, dass zwischen Leistung und Gegenleistung ein angemessenes Verhältnis gewährleistet sein muss. Der Gleichbehandlungsgrundsatz konkretisiert sich im Wesentlichen in einem Willkürverbot bzw. dem Verbot der Bevorteilung Einzelner oder bestimmter Gruppen. Das Äquivalenzprinzip und der Gleichbehandlungsgrundsatz sind insbesondere bedeutsam für die Maßstabsregelung, d. h. die gleichmäßige Verteilung der Kosten auf die Entgeltpflichtigen im Sinne eines sachgerechten Ansatzes von Kosten und der sachgerechten Schätzung der Maßstabseinheiten.

II. Kostendeckungsprinzip

Das Kostendeckungsgebot gibt in einer engen Auslegung vor, dass die durch den gesamten Leistungserstellungsprozess verursachten Kosten durch die Erlöse aus der Leistungsdarbietung gedeckt sein sollen. Im Gegenzug ist es allgemein anerkannt, dass die Erlöse die veranschlagten Kosten nicht wesentlich und nachhaltig überschreiten dürfen.

III. Kalkulationsgrundlagen

In § 5 Abs. 2 KAG-LSA wird ausdrücklich bestimmt, dass die im Rahmen der Kalkulation von Benutzungsentgelten ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Demnach sind aufwandsgleiche Kosten, d. h. Kosten, denen Aufwand in gleicher Höhe gegenübersteht zu bestimmen und um neutrale und periodenfremde Kosten zu bereinigen. Die aufwandsgleichen Kosten umfassen im Wesentlichen den Unterhaltungsaufwand, d. h. Materialkosten, Personalkosten und sonstige betriebliche Aufwendungen.

Darüber hinaus können kalkulatorische Kosten, wie kalkulatorische Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (§ 5 Abs. 2a KAG-LSA) berücksichtigt werden.

Von den ermittelten Gesamtkosten sind kostenmindernde Erlöse, bereinigt um neutrale und periodenfremde Erlöse, abzuziehen.

Gemäß § 5 Abs. 2b KAG-LSA kann der Entgeltberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

1. Kostenträger

Der Grundsatz der Kostendeckung erfordert, dass die Kosten und Erlöse für jede öffentliche Einrichtung und für sonstige Nutzungen der Anlagen separat bestimmt und dazu sogenannten Kostenträgern zugeordnet werden. Dies bedeutet, dass die Kosten und Erlöse, die von einem Kostenträger ausgehen, grundsätzlich nicht einem anderen zur Last fallen bzw. zugutekommen dürfen.

Kosten, die direkt bestimmten Kostenträgern zugeordnet werden können, sollen diesen demnach auch direkt zugeordnet werden. Fallen Kosten für von mehreren Kostenträgern gemeinschaftlich genutzte Anlagegüter an und können diese also nicht direkt einem oder mehreren Kostenträgern zugeordnet werden oder ist eine direkte Zuordnung nicht praktikabel, ist – sofern

möglich – anhand objektiver Maßstäbe ein Schlüssel zu bilden, mittels dessen die Kosten sachgerecht auf die Kostenträger verteilt werden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Mischwasser (Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser über gemeinsame Anlagen) und Niederschlagswasser (Beseitigung von Niederschlagswasser von Grundstücken einerseits und von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen andererseits). Selbiges gilt für Betriebskosten und kostenmindernde Erlöse.

Kostenträger der DESWA in diesem Sinne sind:

- Öffentliche Einrichtungen:
 - Zentral entsorgtes häusliches und gewerbliches Schmutzwasser (im Folgenden ZSW)
 - Zentral entsorgtes Niederschlagswasser von privatem und gewerblichen Grund (im Folgenden NWPRI)
 - Zentral entsorgtes Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen (im Folgenden ZKKA)
 - Als weiterer sogenannter Kostenträger wird von der DESWA ein Grundpreis für die Abwasserentsorgung erhoben. Dieser basiert auf dem Grundpreistarif der Trinkwasserversorgung anhand des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes Zählergröße.
- Weitere Kostenträger:
 - Zentral entsorgtes Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen und Plätzen (im Folgenden NWOEF)

2. Kalkulatorische Abschreibungen

Das KAG-LSA lässt grundsätzlich die Berechnung von Abschreibungen nach Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie seit dem 01. Januar 2006 anhand von Wiederbeschaffungswerten zu (§ 5 Abs. 2a KAG-LSA). Die Nutzungsdauern sind nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder der Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen (§ 5 Abs. 2a Satz 2 KAG-LSA).

3. Kalkulatorische Kapitalverzinsung

Neben den Abschreibungen gehört auch die angemessene Verzinsung des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Eigenkapitals zu den ansatzfähigen Kosten (§ 5 Abs. 2a KAG-LSA). Weder das KAG-LSA noch die historischen Gesetzgebungsmaterialien definieren den Begriff des Anlagekapitals. Im betriebswirtschaftlichen Sinn ist aber auf die Betriebsnotwendigkeit der Anlagen abzustellen, da nur solche durch Benutzungsentgelte gegenfinanzierbar sein sollen. Das betriebsnotwendige Anlagekapital ist dementsprechend das von der

Allgemeinheit für das Anlagevermögen einer kostenrechnenden Einrichtung zur Verfügung gestellte und gebundene Kapital.¹

Als Abzugskapital werden all jene Bilanzposten bezeichnet, auf die keine kalkulatorischen Zinsen veranschlagt werden dürfen.² Dies ist darin begründet, dass dem Einrichtungsträger hierdurch kein aus der Bildung von Kapital herrührender Zinsaufwand entsteht. Das Abzugskapital ist daher bei der Ermittlung der Kapitalkosten abzusetzen (§ 5 Abs. 2a Satz 4 KAG-LSA). Abzusetzen sind nur solche Positionen, die der DESWA zinslos zur Verfügung gestellt werden.

Die Verzinsung des Eigenkapitals richtet sich nach den für Kommunalkredite geltenden Zinsen (§ 5 Abs. 2 KAG-LSA). Nicht entgeltfähig sind die tatsächlichen Zinsaufwendungen zur Bedienung aufgenommener Kredite. Sie stellen keine Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne dar und können deshalb – auch bei 100-prozentiger Fremdfinanzierung – nicht unmittelbar in die Entgeltkalkulation einfließen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 02.03.2000, Az.: 4 N 99.68)³.

Hierdurch soll die Wahrung des Äquivalenzprinzips sichergestellt werden, dass die Entgelte die tatsächlich durch den Nutzer verursachten Kosten decken und nicht mehr. Dadurch soll verhindert werden, dass Nutzer durch hohe Finanzierungskosten anderer Geschäftsbereiche belastet werden. Durch die Verwendung eines einheitlichen kalkulatorischen Zinssatzes soll unabhängig von der Kapitalquelle (Bank, Kommune, Rücklagen) eine Verzinsung berücksichtigt und eine faire Behandlung aller Kapitalformen sicherstellt werden.

Auch wenn diese Aussage in der einschlägigen Fachwelt differenziert betrachtet und als diskussionswürdig erachtet wird, so lässt sich abschließend festhalten, dass selbst wenn man den Ansatz der im Kalkulationszeitraum voraussichtlich tatsächlich entstehenden Zinsaufwendungen für das Fremdkapital als Kosten für grundsätzlich nicht zulässig hielte, so könnten durchgreifende Bedenken praktisch jedenfalls dann nicht erhoben werden, wenn offensichtlich ist, dass der höchstzulässige Betrag für kalkulatorische Zinsen auf Fremd- und Eigenkapital nicht überschritten wird.⁴

¹ *Lichtenfeld*, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 69. EL 09/2023, § 6, Rz. 735a.

² *Brüning*, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 69. EL 09/2023, § 6 Rz. 166.

³ vgl. Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.01.2022, Seite 5

⁴ vgl. Albrecht/Kraheberger/Lichtenfeld/Eichhorn/Brüning/Wagner in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 732a

4. Kostenüber- und -unterdeckungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 KAG-LSA soll das Entgeltaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen. Die Entgeltvorkalkulation erfolgt grundsätzlich auf der Basis der verfügbaren Jahresabschlüsse und der Wirtschaftsplanung. Weichen zum Ende des Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen Kosten von den kalkulierten Kosten ab und werden entsprechende Mehr- oder Mindererlöse durch Entgeltvereinnahmung erwirtschaftet, führt dies zu Kostenüber- (Mehrerlöse) bzw. -unterdeckungen (Mindererlöse). Entsprechende Kostenüberdeckungen sind gemäß § 5 Abs. 2b KAG-LSA innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckung sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Soweit Kostenunterdeckungen teilweise politisch gewollt bzw. jedenfalls in Kauf genommen worden sind und teilweise auf schätzungs- bzw. prognosebedingten Unwägbarkeiten des vergangenen Kalkulationszeitraums beruhen, sind sie nur hinsichtlich der letztgenannten Ursache ansatzfähig.⁵

⁵ vgl. Freese in: Rosenzweig/Freese/v. Waldthausen, NKAG, § 5 Rn. 200; S. 3 d. RdErl. d. MI LSA v. 14.1.2022 – Zeichen: 32.32-10532 –, a. a. O.

TEIL 2 KOSTENERMITTLUNG

A. Erlöse und aufwandsgleiche Kosten

Die Gesamtkosten setzen sich aus aufwandsgleichen Kosten und kalkulatorischen Kosten zusammen und sind um die kostenmindernden Erlöse zu reduzieren.

Aus der Wirtschaftsplanung der DESWA wurden die aufwandsgleichen Kosten direkt abgeleitet und in unveränderter Höhe in die Kalkulation übernommen. Die Gesamtkosten wurden um neutrale Aufwendungen bereinigt. Das heißt betriebsfremder Aufwand wurde in der Kalkulation nicht berücksichtigt. Betrieblicher außerordentlicher oder aperiodischer Aufwand wurde der richtigen Periode zugewiesen oder in angemessener Weise über mehrere Perioden verteilt oder nicht berücksichtigt.

Die Vorkalkulation wurde auf nicht ansatzfähige Kosten geprüft. Folgende Kostenpositionen wurden geprüft und ordnungsgemäß in der Kalkulation behandelt:

- Rechtsverfolgungskosten (Verlorene Prozesse) liegen nicht vor
- Wertberichtigungen auf Forderungen wurden in der Wirtschaftsplanung nicht angesetzt und somit in der Kalkulation nicht berücksichtigt
- nicht betriebsnotwendiges Vermögen liegt gem. Aussagen der DESWA nicht vor
- fehlerhafte Investitionen oder Planungen liegen gem. Aussagen der DESWA nicht vor
- freiwillige Zusatzleistungen liegen gem. Aussagen der DESWA nicht vor
- Innerhalb der DVV werden Overhead-Kosten der allgemeinen Verwaltung für Fibu, Einkauf, Controlling, Personal, IT/Organisation etc. im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages der DVV für die DESWA auf die Sparte Abwasser umgelegt. In Sachsen-Anhalt sind die sog. Overheadkosten (Kosten der Verwaltungsleitung und der Selbstverwaltungsgremien) der Kommunen und Zweckverbände entgeltfähig, soweit sie durch eine einrichtungs- und leistungsbezogene Tätigkeit begründet sind (so auch S. 4 d. RdErl. d. MI LSA v. 14.1.2022 – Zeichen: 32.32-10532 –, abrufbar unter. Dies gilt entsprechend für die hier aufgezeigten betriebsnotwendigen Leistungen.
- Die Kosten für die Beseitigung von Fremdwasser sind grundsätzlich als betriebsbedingt und damit entgeltfähig anzusehen⁶. Sie nur dann nicht ansatzfähig, wenn

⁶vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 24. März 2014, Az.: 9 LC 191/11

diese aufgrund einer unwirtschaftlichen Betriebsführung anfallen und den in Sachsen-Anhalt üblichen Fremdwasseranteilen nicht entsprechen. Gem. den Aussagen der DESWA liegt der Fremdwasseranteil in Dessau im Vergleich zu den anderen Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt recht hoch, was jedoch durch die strukturellen Nachteile des vergleichsweise niedrigen Grundwasser-Flurabstandes von zum Teil unter 2 m und der hydrogeografischen Lage in einer Flussniederung im Übergang zwischen der Mulde- und Elbaue begründet ist. Da weiterhin aufgrund der strukturellen Lage für das Eindringen von Fremdwasser auch eine Relevanz für das Niederschlagswasser abgeleitet wird, erfolgt eine entsprechende anteilige Berücksichtigung für alle Kostenträger. Von Seiten des Gutachters wird die Darlegung im ersten Ansatz als betriebsbedingte Kosten gewürdigt und in Folge eine weitergehende technisch-wirtschaftliche Betrachtung und Nachweisführung empfohlen.

- Renovierungs- und Erneuerungskosten, also Kosten die nicht durch Maßnahmen zur Behebung örtlich begrenzter akuter Schäden an der örtlichen Einrichtung betreffen, sind wie abschreibungspflichtige Investitionskosten zu behandeln und nicht in den aufwandsgleichen Kosten ansatzfähig, da diese aufgrund Ihrer Werterhöhung oder Nutzungsverlängerung sich nicht nur periodenbezogen auswirken.⁷

Im Jahr 2024 wurde für die Sanierung des Vorklärbeckens in der Kläranlage T€ 340 gebucht. Hier erfolgt die Sanierung der Beckenkronen (40mx30m) und maschinentechnische Ausrüstung, welche handelsrechtliche im Aufwand verbucht wurden. Im Rahmen der Kalkulation wurde diese als Investition betrachtet und den kalkulatorischen Kosten zugeordnet.

- Ausgaben, die mit der Tilgung von Krediten zur Fremdfinanzierung der entgeltfähigen öffentlichen Einrichtung verbunden sind, wurden in der Vorkalkulation nicht berücksichtigt.

Der Materialaufwand setzt sich aus den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie bezogene Fremdleistungen zusammen. In ihm ist außerdem die Abwasserabgabe enthalten. In den Personalaufwendungen sind die Löhne und Gehälter sowie soziale Abgaben enthalten. Diese Aufwendungen sind ohne Anpassungen grundsätzlich ansatzfähig. Daneben wurden sonstige betriebliche Aufwendungen (z. B. Software oder Bürobedarf) und in geringer Höhe ansetzbare betriebliche Steuern berücksichtigt.

⁷ OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.08.2002, Az: 9 LA 152/02

Kostenmindernde Erlöse und Erträge in Form von aktivierten Eigenleistungen, empfangenen Zuschüssen bzw. Herstellungsbeiträgen, Beteiligungs- und Zinserträgen und sonstigen betrieblichen Erträgen sind kostenmindernd in Ansatz gebracht worden. Entgeltliche Erlöse wurden aus der GuV eliminiert, da sie das Ergebnis aus der Kalkulationsberechnung darstellen. Im Übrigen gilt für neutrale Erträge das Gleiche wie für neutrale Aufwendungen.

Kostenentwicklungen im Rahmen der Wirtschaftsplanungen für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2028 wurde von Seiten DESWA nochmals validiert und ggfls. auf Basis aktueller Kenntnisse im Rahmen der Vorkalkulation einer Korrektur unterzogen. Die korrigierten Positionen wurden vom Gutachter und den Ansprechpartnern jeweils verifiziert und nachvollzogen.

Der Wirtschaftsplan der DESWA wurde in der Kalkulation nochmal geringfügig an tagesaktuelle Entwicklungen angepasst. Entsprechende Anpassungen wurden für die folgenden Positionen vorgenommen:

- Zinsaufwendungen (nicht verbundene Unternehmen)
- Zinsaufwendungen (verbundene Unternehmen)
- Aufwendungen für fremdbezogene Reparaturleistungen Anlagen/Netz
- Aufwendungen für sonstige bezogene Fremdleistungen
- Löhne und Gehälter
- Soziale Abgaben

Die Anpassungen konnten durch die DESWA nachvollziehbar dargelegt und sachgerecht begründet werden.

B. Kalkulatorische Abschreibungen

Im Rahmen der vorliegenden Entgeltkalkulation wurden die handelsrechtlichen Abschreibungen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens jeweils zum 31.12. eines Jahres abgeleitet und die Wiederbeschaffungswerte anhand einer anlagengruppenscharfen Indizierung ermittelt. Die Ermittlung der Abschreibungen steht somit in Übereinstimmung mit den Vorgaben des KAG-LSA. Die Planinvestitionen wurden entsprechend der Wirtschaftsplanung für die Jahre 2026 bis 2028 berücksichtigt.

C. Auflösung von Zuwendungen und Zuschüssen

Weiterhin wurden die vereinnahmten und noch nicht aufgelösten Zuwendungen und Zuschüsse sowie Grundstücksanschlusskostenerstattungen zum 31.12. jeden Jahres aufgelöst und jeweils mit dem jährlichen Auflösungsbetrag kostenmindernd berücksichtigt. In Analogie zu den kalkulatorischen Abschreibungen wurden auch hier Wiederbeschaffungswerte anhand einer anlagegruppenscharfen Indizierung angesetzt.

Entsprechende Entwicklungen bei der Vereinnahmung von Zuwendungen und Zuschüssen für die Jahre 2026 bis 2028 wurden nachvollziehbar berücksichtigt.

D. Kalkulatorische Kapitalverzinsung

Die Höhe der kalkulatorischen Kapitalverzinsung errechnet sich aus dem Produkt von Verzinsungsbasis und Zinssatz.

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Verzinsungsbasis ist das gebundene Anlagekapital. In der vorliegenden Entgeltkalkulation wurde der Ansatz einer Gesamtkapitalverzinsung auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten berücksichtigt. Fremdkapitalzinsen wurden entsprechend nicht gesondert berücksichtigt. Dazu wurde der Restwert auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen und um Zuwendungen und Zuschüsse gekürzt. Nicht betriebsnotwendige Anlagegüter wurden ebenfalls bereinigt und sind nicht in die Bemessungsgrundlage des gebundenen Anlagekapitals eingeflossen.

Für die Verzinsung des Anlagenkapitals wurde für das Jahr 2026 ein kalkulatorischer Anlagenkapitalzinssatz von 0,51 %, für das Jahr 2027 ein Zinssatz von 0,47 % sowie für das Jahr 2028 ein Zinssatz von 0,45 % berücksichtigt.

E. Kostenüber- und -unterdeckungen

Gemäß § 5 Abs. 2b KAG-LSA sind Kostenüberdeckungen innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Somit wurden in den Jahren 2026 bis 2028 Kostenunter- und -überdeckungen einbezogen, die in den vorangegangenen Jahren (Vorperiode) festgestellt wurden. Das Prüfungsergebnis der Kostenüber- und -unterdeckungen aus der Vorperiode 2023 bis 2025 wurden uns vorgelegt und war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Den Anforderungen des KAG-LSA, bei Kostenüber- und -unterdeckungen einen Ausgleichszeitraum von drei Jahren einzuhalten (§ 5 Abs. 2b KAG-LSA), wurde somit hinsichtlich des Kalkulationszeitraums 2026 bis 2028 Rechnung getragen.

Geplante Unterdeckungen stellen keine nachholbaren Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG dar. Eine Einbeziehung in spätere Kalkulationen ist unzulässig.⁸ In der aktuellen Vorkalkulation werden geplante jährliche Kostenunterdeckungen für den Kostenträger Schmutzwasser in Höhe von € 1.176.414,68 bzw. für den Kostenträger Regenwasser in Höhe von € 703.911,66 berücksichtigt. Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass diese geplanten Kostenunterdeckungen zukünftig im Rahmen der Nachkalkulation nicht berücksichtigungsfähig sind, da sie bereits bekannt und im Zuge der Vorkalkulation bewusst einkalkuliert sind.⁹

F. Kostenträgerrechnung

Die derart berechneten Kosten und kostenmindernden Erlöse sind nach dem oben beschriebenen gesetzlichen Rahmen auf die Kostenträger aufzuteilen. Dazu wurde wie folgt verfahren:

Direkt einzelnen Kostenträgern zuordenbare Kosten und kostenmindernde Erlöse wurden entsprechend zugeordnet. Nicht direkt zuordenbare Kosten wurden über Kostenstellen auf die einzelnen Kostenträger verteilt.

Dazu wurden, analog der Empfehlung des BDEW zur Abwasserentgeltkalkulation¹⁰, verschiedene Kostenstellen definiert. Für die jeweilige Kostenstelle wurden Schlüssel anhand sachgerechter Maßstäbe entwickelt, mit Hilfe deren die Kosten und Erlöse auf die unterschiedlichen Kostenträger geschlüsselt wurden.

Das Anlagevermögen sowie die geplanten Investitionen inkl. der Zuwendungen und Zuschüsse wurden direkt der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zugewiesen. Für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals wurden die Restbuchwerte des zugeordneten Anlagevermögens unter Berücksichtigung der anteiligen Zuwendungen und Zuschüsse herangezogen und deren Wiederbeschaffungswerte ermittelt und entsprechend verzinst.

⁸ vgl. § 6 Abs. 2 S. 3 KAG LSA

⁹ vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil v. 27.07.2006, Az. 4 K 253/05

¹⁰ BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.: „Leitfaden einer Abwasserentgelt-/gebührenkalkulation“, 2013

TEIL 3 ENTGELTVORKALKULATION 2026 BIS 2028

I. Zentral entsorgtes häusliches und gewerbliches Schmutzwasser (ZSW)

Für den Kalkulationszeitraum ergibt sich für ZSW ein Kostenvolumen i. H. v. € 31.336.503,83. Unter Berücksichtigung der geplanten Mengen sowie eines Faktors zur Gewährleistung einer stabilen Preisentwicklung i. H. v. 91,5 % wird ein Preis von 3,03 €/m³ abgeleitet.

Häusliches und gewerbliches Abwasser	Abrechnungsperiode 2026	Abrechnungsperiode 2027	Abrechnungsperiode 2028	Gesamter Kalkulationszeitraum
Aufwendungen fuer Hilfs-u.Betr.stoffe	- 541.619,03 €	- 541.619,03 €	- 541.619,03 €	- 1.624.857,10 €
Aufwendungen fuer bezogene Leistungen	- 2.238.678,08 €	- 2.258.147,07 €	- 2.276.846,10 €	- 6.773.671,26 €
Personalaufwand	- 1.301.384,30 €	- 1.357.826,77 €	- 1.389.804,24 €	- 4.049.015,30 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 3.010.175,68 €	- 3.019.763,08 €	- 3.155.940,27 €	- 9.185.879,03 €
Aufwendungen Steuern	- 284.809,98 €	- 249.285,93 €	- 189.732,41 €	- 723.828,32 €
Aufwandgleiche Kosten	- 7.376.667,07 €	- 7.426.641,88 €	- 7.553.942,05 €	- 22.357.251,00 €
kalk. Anlagenkapitalzins	- 608.403,58 €	- 560.547,24 €	- 538.352,90 €	- 1.707.303,72 €
kalk. Abschreibungen	- 3.922.987,37 €	- 4.429.304,99 €	- 4.820.720,71 €	- 13.173.013,07 €
Kalkulatorische Kosten	- 4.531.390,95 €	- 4.989.852,23 €	- 5.359.073,61 €	- 14.880.316,79 €
Sonstige Umsatzerlöse	943.388,62 €	1.037.372,66 €	1.128.206,16 €	3.108.967,45 €
andere aktivierten Eigenleistungen	125.275,57 €	87.692,90 €	41.612,00 €	254.580,47 €
Sonstige Erträge	808.643,49 €	845.271,99 €	883.600,56 €	2.537.516,04 €
Aufwandsmindernde Erträge	1.877.307,68 €	1.970.337,56 €	2.053.418,72 €	5.901.063,96 €
Kosten der Schmutzwasserbeseitigung	- 10.030.750,33 €	- 10.446.156,55 €	- 10.859.596,94 €	- 31.336.503,83 €
<i>Faktor zur Gewährleistung einer stabilen Preisentwicklung</i>	91,50%	91,50%	91,50%	91,50%
Verrechnete Kosten der Schmutzwasserbeseitigung	- 9.178.136,56 €	- 9.558.233,25 €	- 9.936.531,20 €	- 28.672.901,00 €
Überdeckung aus Vorperiode	354.335,43 €	354.335,43 €	354.335,43 €	1.063.006,29 €
Menge [m ³]	3.040.000	3.040.000	3.040.000	9.120.000
Umsatzerlöse	8.823.801,13 €	9.203.897,82 €	9.582.195,77 €	27.609.894,71 €
Preis	2,90 €	3,03 €	3,15 €	3,03 €

Abbildung 1 Entgeltbedarf 2026 - 2028 für ZSW

II. Zentral entsorgtes Niederschlagswasser von privatem und gewerblichen Grund (im Folgenden NWPRI)

Für den Kalkulationszeitraum ergibt sich für NWPRI ein Kostenvolumen i. H. v. € 7.684.446,44. Unter Berücksichtigung der geplanten Mengen sowie eines Faktors zur Gewährleistung einer stabilen Preisentwicklung i. H. v. 85,0 % wird ein mittlerer Preis über den Zeitraum 2026 bis 2028 von 2,85 €/m³ abgeleitet.

Regenwasser private Grundstücke	Abrechnungsperiode 2026	Abrechnungsperiode 2027	Abrechnungsperiode 2028	Gesamter Kalkulationszeitraum
Aufwendungen fuer Hilfs- u. Betr. stoffe	- 104.611,02 €	- 104.611,02 €	- 104.611,02 €	313.833,07 €
Aufwendungen fuer bezogene Leistungen	- 432.389,54 €	- 436.149,88 €	- 439.761,50 €	1.308.300,92 €
Personalaufwand	- 280.369,72 €	- 289.116,90 €	- 293.746,42 €	863.233,04 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 636.350,47 €	- 634.674,73 €	- 659.920,94 €	1.930.946,14 €
Aufwendungen Steuern	- 55.009,63 €	- 48.148,34 €	- 36.645,87 €	139.803,84 €
Aufwandgleiche Kosten	- 1.508.730,39 €	- 1.512.700,88 €	- 1.534.685,76 €	4.556.117,02 €
kalk. Anlagenkapitalzins	- 142.611,23 €	- 139.111,11 €	- 140.195,57 €	421.917,91 €
kalk. Abschreibungen	- 1.291.887,27 €	- 1.382.858,19 €	- 1.450.705,10 €	4.125.450,56 €
Kalkulatorische Kosten	- 1.434.498,50 €	- 1.521.969,31 €	- 1.590.900,67 €	4.547.368,47 €
Sonstige Umsatzerlöse	284.844,76 €	300.927,69 €	317.260,38 €	903.032,84 €
andere aktivierten Eigenleistungen	24.196,35 €	16.937,45 €	8.037,15 €	49.170,95 €
Sonstige Erträge	148.768,83 €	155.507,50 €	162.558,93 €	466.835,26 €
Aufwandsmindernde Erträge	457.809,95 €	473.372,64 €	487.856,47 €	1.419.039,05 €
Kosten der Regenwasserbeseitigung	- 2.485.418,94 €	- 2.561.297,54 €	- 2.637.729,96 €	7.684.446,44 €
<i>Faktor zur Gewährleistung einer stabilen Preisentwicklung</i>	85,00%	85,00%	85,00%	85,00%
Verrechnete Kosten der Regenwasserbeseitigung	- 2.112.606,10 €	- 2.177.102,91 €	- 2.242.070,47 €	6.531.779,47 €
Unterdeckung aus Vorperiode	- 243.524,94 €	- 243.524,94 €	- 243.524,94 €	730.574,82 €
Menge [m ³]	848.995	848.995	848.995	2.546.985
Umsatzerlöse	2.356.131,04 €	2.420.627,85 €	2.485.595,41 €	7.262.354,29 €
Preis	2,78 €	2,85 €	2,93 €	2,85 €

Abbildung 2 Entgeltbedarf 2026 - 2028 für NWPRI

III. Zentral entsorgtes Schmutzwasser häusliches Abwasser unter Vorschaltung einer Kleinkläranlage (ZKKA)

Für den Kalkulationszeitraum ergibt sich für DZKKA ein Kostenvolumen i. H. v. € 349.116,60. Unter Berücksichtigung der geplanten Mengen sowie eines Faktors zur Gewährleistung einer stabilen Preisentwicklung i. H. v. 91,5 % wird ein mittlerer Preis über den Zeitraum 2026 bis 2028 von 2,05 €/m³ abgeleitet.

Häusliches Abwasser unter Vorschaltung einer Kleinkläranlage	Abrechnungsperiode 2026	Abrechnungsperiode 2027	Abrechnungsperiode 2028	Gesamter Kalkulationszeitraum
Aufwendungen fuer Hilfs-u.Betr.stoffe	- 6.034,12 €	- 6.034,12 €	- 6.034,12 €	- 18.102,36 €
Aufwendungen fuer bezogene Leistungen	- 24.940,87 €	- 25.157,77 €	- 25.366,10 €	- 75.464,74 €
Personalaufwand	- 14.498,58 €	- 15.127,40 €	- 15.483,66 €	- 45.109,64 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 33.536,04 €	- 33.642,85 €	- 35.159,99 €	- 102.338,89 €
Aufwendungen Steuern	- 3.173,04 €	- 2.777,27 €	- 2.113,79 €	- 8.064,09 €
Aufwandgleiche Kosten	- 82.182,65 €	- 82.739,41 €	- 84.157,65 €	- 249.079,72 €
kalk. Anlagenkapitalzins	- 6.778,16 €	- 6.245,00 €	- 5.997,73 €	- 19.020,89 €
kalk. Abschreibungen	- 43.705,58 €	- 49.346,41 €	- 53.707,13 €	- 146.759,11 €
Kalkulatorische Kosten	- 50.483,74 €	- 55.591,40 €	- 59.704,86 €	- 165.780,00 €
Sonstige Umsatzerlöse	10.510,19 €	11.557,26 €	12.569,22 €	34.636,67 €
andere aktivierten Eigenleistungen	1.395,68 €	976,98 €	463,59 €	2.836,25 €
Sonstige Erträge	9.009,01 €	9.417,08 €	9.844,10 €	28.270,19 €
Aufwandsmindernde Erträge	20.914,88 €	21.951,32 €	22.876,92 €	65.743,12 €
Kosten der Schmutzwasserbeseitigung	- 111.751,51 €	- 116.379,50 €	- 120.985,60 €	- 349.116,60 €
<i>Faktor zur Gewährleistung einer stabilen Preisentwicklung</i>	91,50%	91,50%	91,50%	91,50%
Verrechnete Kosten der Schmutzwasserbeseitigung	- 102.252,63 €	- 106.487,24 €	- 110.701,82 €	- 319.441,69 €
Überdeckung aus Vorperiode	3.947,61 €	3.947,61 €	3.947,61 €	11.842,84 €
Menge [m ³]	50.000	50.000	50.000	150.000
Umsatzerlöse	98.305,01 €	102.539,63 €	106.754,21 €	307.598,85 €
Preis	1,97 €	2,05 €	2,14 €	2,05 €

Abbildung 3 Entgeltbedarf 2026 - 2028 für DZKKA



IV. Zentral entsorgtes Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen und Plätzen (NWOEF)

Für den Kalkulationszeitraum ergibt sich für NWOEF ein Kostenvolumen i. H. v. € 6.393.786,67. Unter Berücksichtigung der geplanten Mengen sowie eines Faktors zur Gewährleistung einer stabilen Preisentwicklung i. H. v. 85,0 % wird ein mittlerer Preis über den Zeitraum 2026 bis 2028 von 2,70 €/m³ festgelegt.

Regenwasser öffentliche Straßen und Plätze	Abrechnungsperiode 2026	Abrechnungsperiode 2027	Abrechnungsperiode 2028	Gesamter Kalkulationszeitraum
Aufwendungen fuer Hilfs- u. Betr. stoffe	- 87.040,83 €	- 87.040,83 €	- 87.040,83 €	261.122,48 €
Aufwendungen fuer bezogene Leistungen	- 359.766,51 €	- 362.895,27 €	- 365.900,30 €	1.088.562,08 €
Personalaufwand	- 233.279,55 €	- 240.557,58 €	- 244.409,53 €	718.246,65 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 529.470,69 €	- 528.076,40 €	- 549.082,32 €	1.606.629,42 €
Aufwendungen Steuern	- 45.770,36 €	- 40.061,47 €	- 30.490,93 €	116.322,75 €
Aufwandgleiche Kosten	- 1.255.327,93 €	- 1.258.631,55 €	- 1.276.923,90 €	3.790.883,38 €
kalk. Anlagenkapitalzins	- 118.658,61 €	- 115.746,37 €	- 116.648,69 €	351.053,67 €
kalk. Abschreibungen	- 1.074.905,22 €	- 1.150.596,90 €	- 1.207.048,42 €	3.432.550,54 €
Kalkulatorische Kosten	- 1.193.563,84 €	- 1.266.343,27 €	- 1.323.697,10 €	3.783.604,21 €
Sonstige Umsatzerlöse	237.002,97 €	250.384,66 €	263.974,15 €	751.361,78 €
andere aktivierten Eigenleistungen	20.132,40 €	14.092,68 €	6.687,25 €	40.912,33 €
Sonstige Erträge	123.782,00 €	129.388,86 €	135.255,95 €	388.426,82 €
Aufwandsmindernde Erträge	380.917,37 €	393.866,19 €	405.917,35 €	1.180.700,92 €
Kosten der Regenwasserbeseitigung	- 2.067.974,39 €	- 2.131.108,63 €	- 2.194.703,65 €	6.393.786,67 €
<i>Faktor zur Gewährleistung einer stabilen Preisentwicklung</i>	85,00%	85,00%	85,00%	85,00%
Verrechnete Kosten der Regenwasserbeseitigung	- 1.757.778,24 €	- 1.811.442,33 €	- 1.865.498,10 €	5.434.718,67 €
Unterdeckung aus Vorperiode	- 94.663,14 €	- 94.663,14 €	- 94.663,14 €	283.989,41 €
Menge [m ³]	706.400	706.400	706.400	2.119.200
Umsatzerlöse	1.852.441,37 €	1.906.105,47 €	1.960.161,24 €	5.718.708,09 €
Preis	2,62 €	2,70 €	2,77 €	2,70 €

Abbildung 4 Entgeltbedarf 2026 - 2028 für NWOEF



V. Grundpreis

Für den Kalkulationszeitraum wird mit der jährlichen Entgeltvereinnahmung durch Grundpreise über den Zeitraum 2026 bis 2028 von 3.278.299,20 € gerechnet.

Kostenträger Grundpreis	Abrechnungsperiode 2026	Abrechnungsperiode 2027	Abrechnungsperiode 2028	Gesamter Kalkulationszeitraum
Aufwendungen fuer Hilfs-u.Betr.stoffe	- €	- €	- €	- €
Aufwendungen fuer bezogene Leistungen	- €	- €	- €	- €
Personalaufwand	- 225.064,93 €	- 216.069,27 €	- 209.179,94 €	- 650.314,15 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 287.670,87 €	- 269.203,93 €	- 263.676,98 €	- 820.551,78 €
Aufwendungen Steuern	- €	- €	- €	- €
Aufwandgleiche Kosten	- 512.735,80 €	- 485.273,20 €	- 472.856,93 €	- 1.470.865,93 €
kalk. Anlagenkapitalzins	- 169.181,73 €	- 197.780,23 €	- 226.736,09 €	- 593.698,05 €
kalk. Abschreibungen	- 3.133.684,53 €	- 3.121.713,88 €	- 3.098.832,71 €	- 9.354.231,12 €
Kalkulatorische Kosten	- 3.302.866,26 €	- 3.319.494,10 €	- 3.325.568,80 €	- 9.947.929,16 €
Sonstige Umsatzerlöse	537.302,86 €	526.468,11 €	520.126,53 €	1.583.897,49 €
andere aktivierten Eigenleistungen	- €	- €	- €	- €
Sonstige Erträge	- €	- €	- €	- €
Aufwandsmindernde Erträge	537.302,86 €	526.468,11 €	520.126,53 €	1.583.897,49 €
Kosten der Schmutzwasserbeseitigung	- 3.278.299,20 €	- 3.278.299,20 €	- 3.278.299,20 €	- 9.834.897,60 €
Überdeckung aus Vorperiode	- €	- €	- €	- €
Umsatzerlöse	3.278.299,20 €	3.278.299,20 €	3.278.299,20 €	9.834.897,60 €
Überdeckung	- €	- €	- €	- €

Abbildung 5 Kostenträger Grundpreis

TEIL 4 SCHLUSSBEMERKUNG


Auftragsgemäß haben wir für die DESWA die begleitende Prüfung der Entgeltvorkalkulation der Sparte Abwasser für die Jahre 2026 bis 2028 durchgeführt. Auf der Grundlage unserer Prüfung der Abwasserentgeltvorkalkulation konnten wir keine Sachverhalte feststellen, dass die Vorkalkulation nicht in Übereinstimmung der Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der aktuellen Rechtsauffassung erstellt wurde

Wir haben die vorliegenden Ausführungen auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen, der uns erteilten Auskünfte sowie der Ergebnisse eigener Untersuchungen nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Köln, 25.08.2025


Thomas Straßer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater


Frank Licht
Dipl. Ing.


Bruno Brandenburg
B.Sc. BWL
B.Eng. Bauing.